

Entwurf SJSD / August 2024

Verordnung über die Vollstreckung von Exmissionen in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 343 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO);

gestützt auf Artikel 132a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG);

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Kosten, den Umgang mit besonderen Gegenständen, die Räumung, den Abtransport, die Einlagerung, die Aufbewahrung, die Verwertung und die Vernichtung von beweglichen Sachen bei der Vollstreckung von Exmissionen in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Wenn ein Gericht eine Exmission anordnet, kann sich die ausweisende Partei an die Oberamtperson des Bezirks wenden, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Art. 3 Prüfung und Koordination

¹ Die Oberamtsperson erhebt die erforderlichen Daten zur Prüfung der Situation, namentlich zur Einschätzung der Gefahr, und koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen Dienststellen, namentlich jene der Kantonspolizei für Sicherheitsaspekte und jene der Wohngemeinde der ausgewiesenen Partei, wenn eine Notwohnung bereitgestellt werden muss.

2 Vollstreckung der Exmission**Art. 4** Kostenvorschuss und Auskunft

¹ Die ausweisende Partei muss einen Vorschuss für die Exmissionskosten leisten und der Oberamtsperson alle sachdienlichen Auskünfte für die Vollstreckung der Exmission erteilen.

² Der Kostenvorschuss berechnet sich nach den voraussichtlichen Gesamtkosten sowie nach den Gebühren des Oberamts und der Dienststellen, die für die Vollstreckung der Exmission aufgeboden werden müssen. Wenn sich der Kostenvorschuss im Verlauf des Verfahrens als ungenügend erweist, kann er ergänzt werden.

Art. 5 Inventar

¹ Die beweglichen Sachen von Wert, die in den gemieteten oder gepachteten Räumen oder ihren Nebenräumen gefunden werden (Exmissionsgut), werden vom Oberamt in geeigneter Form in einem Inventar erfasst.

Art. 6 Räumung, Abtransport und Einlagerung

¹ Bei Bedarf beauftragt die Oberamtsperson ein spezialisiertes Unternehmen mit der Räumung, dem Abtransport und der Einlagerung des Exmissionsguts an einem geeigneten Aufbewahrungsort.

Art. 7 Aufbewahrung und Herausgabe

¹ Die Oberamtsperson fordert die ausgewiesene Partei schriftlich auf, ihre Sachen innert einem Monat abzuholen, und informiert sie, dass die Sachen andernfalls verkauft oder, wenn sie keinen Handelswert haben, vernichtet werden können.

² Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Aufbewahrungskosten besonders hoch sind, wenn die aufbewahrten Sachen rasch an Wert verlieren können oder aus anderen zwingenden Gründen.

³ Die Herausgabe erfolgt erst, wenn die ausgewiesene Partei den Kostenvorschuss zurückerstattet hat.

Variante al. 3 Die Herausgabe erfolgt erst, wenn die ausgewiesene Partei die gesamten Kosten für den Abtransport und die Einlagerung des Exmissionsguts bezahlt hat.

Art. 8 Verwertung und Vernichtung

¹ Nach Ablauf der nach Artikel 7 festgelegten Aufbewahrungsfrist kann die Oberamtsperson den Verkauf der Sachen oder, wenn sie keinen Handelswert haben, ihre Vernichtung anordnen.

² Die Verwertung geschieht in einer Versteigerung oder im freihändigen Verkauf.

Art. 9 Verzicht auf Einlagerung

¹ Die ausgewiesene Partei kann bei der Räumung auf die Einlagerung ihrer beweglichen Sachen verzichten und erklären, dass diese sofort auf ihre Kosten verwertet oder entsorgt werden sollen. Die Erklärung wird schriftlich festgehalten.

3 Umgang mit besonderen Gegenständen

Art. 10 Verderbliche Gegenstände und Pflanzen

¹ Verderbliche Gegenstände und Pflanzen werden sofort entsorgt.

Art. 11 Tiere

¹ Bei Bedarf gibt die Oberamtsperson dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) den Auftrag, die Tiere abzuholen oder sie einer geeigneten Stelle zu übergeben.

² Das Einschreiten der Behörden richtet sich nach der Gesetzgebung über den Tierschutz.

Art. 12 Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition

¹ Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) werden von der Kantonspolizei in Verwahrung genommen, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen können oder der Verdacht auf eine Straftat besteht.

² Besteht keine Gefahren- oder Verdachtssituation nach Absatz 1, sind Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition wie das restliche Exmissionsgut der ausgewiesenen Partei zu behandeln.

Art. 13 Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände

¹ Werden in den Haupt- oder Nebenräumen Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG) gefunden, wird die Kantonspolizei informiert; diese beauftragt die zuständigen Stellen mit der Räumung.

Art. 14 Chemikalien und gefährliche Stoffe

¹ Werden in den Haupt- oder Nebenräumen Chemikalien und andere gefährliche Stoffe gefunden, wird die Kantonspolizei informiert; diese beauftragt die zuständigen Stellen mit der Räumung.

Art. 15 Ausweise und Kontrollschilder

¹ In den Haupt- oder Nebenräumen gefundene Personenausweise werden dem Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) übergeben, sofern die Inhaberin oder der Inhaber bei der Räumung nicht anwesend ist.

² Führerausweise, Lernfahrausweise, Fahrzeugausweise und Schiffsausweise werden dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) übergeben, sofern die Inhaberin oder der Inhaber bei der Räumung nicht anwesend ist.

Art. 16 Bargeld, Wertpapiere und sehr wertvolle Gegenstände

¹ Bargeld, Wertpapiere und sehr wertvolle Gegenstände wie Schmuck, Uhren oder Edelmetalle werden bis zu ihrer Herausgabe oder Verwertung sachgerecht aufbewahrt, sofern sie der ausgewiesenen Partei nicht sofort zurückgegeben werden können.

Art. 17 Tresore

¹ Tresore werden von einer Fachperson geöffnet.

² Mit dem Inhalt wird gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung verfahren.

4 Verfahren**Art. 18** Endentscheid

¹ Im Endentscheid sind die durch die Vollstreckung der Exmission verursachten Kosten in einer Schlussabrechnung festzusetzen.

² Wenn die Schlussabrechnung einen Verlust aufweist, wird der entsprechende Betrag dem Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag des Vorschusses wird der ausweisenden Partei zurückerstattet. Reicht der Kostenvorschuss für die Deckung des Verlustes nicht aus, wird der Fehlbetrag der ausweisenden Partei in Rechnung gestellt.

³ Wenn die Schlussabrechnung einen Gewinn aufweist, wird der Kostenvorschuss der ausweisenden Partei zurückerstattet und der Gewinn an die ausgewiesene Partei überwiesen. Wenn der Gewinn wegen ausbleibender Nachrichten der ausgewiesenen Partei innert fünf Jahren nicht überwiesen werden kann, fällt er dem Staat zu.

Art. 19 Anwendbares Recht

¹ Im Übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]